



Schweizer Slacklineverband  
Fédération Suisse de Slackline  
Federazione Svizzera Slackline  
Swiss Slackline Association

© 2019 SWISS SLACKLINE

# Verbandsstatuten

Version 1: Genehmigt durch die Delegiertenversammlung  
vom 4. Mai 2013 in Luzern

Version 2: Genehmigt durch die Delegiertenversammlung  
vom 01. April 2017 in Lausanne

Version 3: Genehmigt durch die Delegiertenversammlung  
vom 26. April 2020 in Bern

## Präambel

Der Schweizer Slackline Verband, im folgenden Swiss Slackline genannt, ist im Jahr 2013 durch Zusammenarbeit der Slackline Vereine Slackattack Bern, Slackline Genève, Slackline Romandie, Slackline-Valais und Slackline-Zürich, sowie der lokalen Interessengruppe aus Luzern entstanden. Das Leitbild von Swiss Slackline ist eine verbindliche Grundlage dieser Statuten.

### Artikel 1 Name, Sitz

	1	Unter dem Namen Swiss Slackline besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort oder Arbeitsort des Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied im Kanton Bern. Der Verein Swiss Slackline wird im folgenden "Verband" oder "Swiss Slackline" genannt.
--	---	---

### Artikel 2 Zweck

<i>Ausrichtung</i>	1	Swiss Slackline sieht sich als gesamtschweizerischer Vertreter der Slackline Community. Swiss Slackline bietet den schweizerischen Mitglieder Vereinen und Interessensgruppen Unterstützung und nimmt Koordinationsaufgaben wahr. Swiss Slackline tritt bis zu dessen Gründung ebenfalls als Berner Kantonalverband auf. Die Förderung der Sportart Slacklines mit allen Disziplinen und Variationen steht im Vordergrund. Die Freude an Sport und Spiel steht dabei im Zentrum der Verbandsaktivitäten.
<i>Unabhängigkeit</i>	2	Swiss Slackline ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im

		Sportbereich, beitreten.
<i>Fairplay</i>	3	Swiss Slackline setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Slackline hält sich verbindlich an die Ethik-Charta von Swiss Olympic und setzt diese bei Swiss Slackline und den Mitgliedsvereinen durch.
<i>Ziele</i>	4	Swiss Slackline verfolgt folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Förderung von Slacklines als eigenständige Sportart</li> <li>● Organisation und Überwachung eines nationalen Wettkampf Betriebes</li> <li>● Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen, Empfehlungen, Vorschriften, Merkblättern und Warnungen</li> <li>● Organisation und Überwachung der Ausbildung von Sportleitern</li> <li>● Minimieren von Sicherheitsrisiken beim Ausüben der Sportart, inklusive Erfassung und Auswertung von Zwischenfällen, Beinahe-Unfällen und Unfällen mit Slacklines</li> <li>● Pflege und Förderung des Zusammenhalts und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsvereinen, sowie die Koordination &amp; Unterstützung derer Tätigkeiten</li> <li>● Unterstützung lokaler Interessengruppen bei der Vereinsgründung</li> <li>● Vertretung der Interessen nach aussen (z.B. Behörden,</li> </ul>

		<p>Slackline-Organisationen im In- und Ausland, (inter)nationale Verbände)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>
--	--	--

Artikel 3 Mitgliedschaft

<i>Voraussetzung</i>	1	Ordentliches Mitglied von Swiss Slackline können Schweizer Vereine werden, die aufgrund ihrer Verbindung mit dem Slacklinien die Ziele von Swiss Slackline ideell und materiell unterstützen.
<i>Mitglieder-kategorien</i>	2	Swiss Slackline umfasst folgende ordentlichen Mitgliederkategorien: - Mitgliederverein (Kategorie A) und folgende ausserordentliche Mitgliederkategorien - Mitgliederverband (Kategorie B) - lokale Interessengruppen (Kategorie C) - Ehrenmitglieder & Berater (Kategorie D) - Passivmitglied (Kategorie E)
<i>Eintritt</i>	3	Interessierte Slackline Vereine können dem Verband jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand ad interim beitreten. Die offizielle Aufnahme erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.
<i>Beendigung, Austritt</i>	4	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle

		Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	5	<p>Mitgliedsvereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dem Verband Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Delegiertenversammlungen verlangen. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung anderer Mitglieds Pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.</p>
<i>Rechte</i>	6	<p>Ordentliche Mitglieder der Kategorie A entsenden maximal 2 stimmberechtigte Personen zur Delegiertenversammlung, Mitglieder der Kategorie B, C, D &amp; E können zur Delegiertenversammlung beisitzen, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Verbandsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),</li> <li>• Teilnahme an Verbandsaktivitäten wie Wettkämpfen, Anlässen.</li> </ul>
<i>Pflichten</i>	7	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die

		Interessen von Swiss Slackline zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
--	--	---

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verband finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Einnahmen aus Verbandsaktivitäten</li> <li>• Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen</li> <li>• Beiträge von Jugend + Sport</li> <li>• Einnahmen aus Sponsoring</li> <li>• Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen</li> <li>• Erträge aus dem Verbandsvermögen</li> </ul>
<i>Gemeinnützigkeit</i>	2	Swiss Slackline arbeitet nicht gewinnorientiert
<i>Mitgliederbeiträge</i>	3	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
<i>Haftung</i>	4	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
<i>Versicherungen</i>	5	Der Verband haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeit durch die Mitglieder

		entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
--	--	---

Artikel 5                      Geschäftsjahr

	1	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
--	---	---

Artikel 6                      Organe

	1	Die Organe des Verbands sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Delegiertenversammlung</li> <li>• Der Vorstand</li> <li>• Die Revisoren</li> </ul>
--	---	---

Artikel 7                      Delegiertenversammlung

<i>Ordentliche Delegiertenversammlung</i>	1	Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Swiss Slackline. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
<i>Ausserordentliche Verbandsversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung selber, vom Vorstand oder von mindestens zwei Mitglieder Vereinen durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts</li> <li>• Entlastung des Vorstands</li> <li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Tätigkeits Programms mit Jahresbudget</li> <li>• Genehmigung des Leitbilds</li> <li>• Genehmigung von Statutenänderungen</li> <li>• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin</li> <li>• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>• Wahl der Revisoren</li> <li>• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder</li> <li>• Aufnahme von Neumitgliedern</li> </ul>
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Stimmberechtigt sind die entsandten Vertreter der Kategorie A. Jeder stimmberechtigte Mitglieder Verein hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.  Für die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.



<i>Versammlungsführung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8                      Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands. Er vertritt Swiss Slackline nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr durch die einzelnen Mitgliedsvereine (Kategorie A). Es ist keine maximale Amtsdauer vorgesehen. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und

<p><i>Kompetenzen</i></p>		<p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des Verbands nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten</li> <li>• Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse</li> <li>• Planung der mittel- und langfristigen Verbandsentwicklung</li> <li>• Erarbeitung des Tätigkeits Programms und des Jahresbudgets</li> <li>• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Verbandsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)</li> <li>• Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen</li> <li>• Anstellung von bezahltem Personal</li> <li>• Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte</li> <li>• Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung</li> <li>• Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands zugewiesen sind</li> <li>• Vertretung des Verbands nach aussen</li> </ul>
---------------------------	--	--

Artikel 9                      Revisoren

<p><i>Revisoren</i></p>	<p>1</p>	<p>Die Delegiertenversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von je einem Jahr. Die maximale Amtsdauer ist nicht beschränkt.</p> <p>Die Revisoren prüfen die jährliche Verbandsrechnung und Verbandsbuchhaltung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung</p>
-------------------------	----------	--

		des Verbands.
--	--	---------------

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

<i>Beschlussfassung</i>	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Verbands bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Zuweisung Vermögen</i>	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Vereinen zuzuweisen, die Swiss Slackline angehören. Die Einnahmen aus dem Sportfonds des Kantons Bern sind Vereinen mit dem Sitz im Kanton Bern zuzuweisen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

<i>Beschlussfassung</i>	1	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2013 in <i>Luzern</i> genehmigt. Die Statuten wurden am 1. April 2017 in Lausanne überarbeitet und treten ab sofort in Kraft.
-------------------------	---	--

v1, Luzern, 4. Mai 2013

v2, Lausanne, 1. April 2017

v3, Bern, 26. April 2020

**Swiss Slackline**

*Bern, 26. April 2020*

<i>Thomas Buckingham</i> <i>Präsident Swiss Slackline</i>	<i>Lisa Bretagne</i> <i>Vize - Präsident Swiss Slackline</i>
<i>Eliane Koch</i> <i>Kassier Swiss Slackline</i>	

## **Anhang 1 zu den Statuten von Swiss Slackline**

### **Mitgliederbeiträge Swiss Slackline**

*Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten von Swiss Slackline.*

*Die Delegiertenversammlung vom 01.04.2017 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt neu festgelegt. Die Änderung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.*

### **Mitgliederbeiträge**

*Pro Aktiv-Vereinsmitglied im Mitgliederverein von Swiss Slackline*

*CHF 5/Jahr*

*Pro Passiv-Vereinsmitglied im Mitgliederverein von Swiss Slackline*

*CHF 0/Jahr*

*Die Mitgliedsvereine müssen jährlich jeweils per 31.12. ihre Mitgliederzahlen Swiss Slackline rapportieren. Dies ist die Berechnungsgrundlage für den Mitgliederbeitrag im Folgejahr.*

*Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Verbandsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliedsbeiträge pro rata.*

*Dieser Anhang ersetzt den bisherigen Anhang vom 1. April 2017.*

*Bern, 26. April 2020*

<i>Thomas Buckingham Präsident Swiss Slackline</i>	<i>Eliane Koch Kassier</i>
--	--------------------------------

## **Appendix 2 to the Statutes of Swiss Slackline**

### **Votes of member clubs to Swiss Slackline**

On the 1. April 2018 the Swiss Slackline Delegate Meeting decided on changing the yearly payment of an association to Swiss Slackline. The number of individual members have to be reported in a survey from the clubs. The member count submitted should be the one by 31. Dezember.

Since big associations represent more members and pay more than small ones, this should also be reflected in the votes they have at the Delegate Assembly of Swiss Slackline. It was decided on the following voting system:

Number of members in a local/regional Swiss Association		Number of votes per local/regional Swiss Association
minimum	maximum	
0	50	1
51	100	2
101	200	3
201	400	4
401	1000	5
More than 1000		6

- These votes are casted by delegates from each association at the swiss slackline delegate assembly
- The nr. of votes has to be casted by the same nr. of individual delegates, which have to be present at the meeting to make the votes count (in person or over the web)